

SATZUNG

DES

JÜDISCHER JURISTENVERBAND IN DEUTSCHLAND

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Jüdischer Juristenverband in Deutschland“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszwecke

- 2.1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung der Religion.
- 2.2. Die Vereinszwecke werden insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Organisation von regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen, um den Dialog zwischen deutschen Juristen jüdischer Herkunft zu fördern. Ziel ist es, die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft zu stärken und ein besseres Verständnis der rechtlichen Systeme unter Berücksichtigung ihrer historischen, soziologischen und kulturellen Wurzeln zu erreichen,
 - b) Schaffung von Gelegenheiten für Begegnungen zwischen Mitgliedern der jüdischen Juristengemeinschaft in Deutschland,
 - c) Vermittlung von Wissen über die jüdische Kultur und Geschichte sowie Förderung der Idee des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Gemeinschaften,
 - d) Intensive Auseinandersetzung mit der Geschichte der Justiz in Deutschland, insbesondere während des nationalsozialistischen Regimes, um zu verstehen, wie damalige Rechtsauffassungen, Gesetze und Urteile zustande kommen konnten. Einsatz für die Bekämpfung von Antisemitismus und Diskriminierung,
 - e) Planung, Organisation und Durchführung von nationalen Veranstaltungen sowie Treffen mit anderen jüdischen Juristenvereinigungen in Deutschland und international,
 - f) Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen, Seminaren und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
 - g) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und journalistischen Beiträgen im Bereich des jüdischen Rechts und der Geschichte.

Der Verein wird sich ausschließlich auf die Belange der deutschen jüdischen Juristen konzentrieren und sich nicht mit anderen Ländern oder Gemeinschaften abstimmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden, er erstrebt keinen Gewinn. Er darf insoweit Vermögen erwerben, als er es zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt und darf dieses Vermögen nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden.
- 3.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke - entsprechend des § 2 der vorliegenden Satzung - zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- 4.2. Über einen Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme verweigert, so kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die sodann mit 2/3 – Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- 4.3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er geschieht durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
- 4.5. Ein Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Zur Ausschließung befugt ist der Vorstand, sofern der Ausschluss ohne Gegenstimme bei Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erfolgt, ansonsten ist die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit zur Entscheidung über den Ausschlussantrag berufen. Vor

Entscheidung über den Ausschlussantrag ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören.

- 4.6. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht gezahlt hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft aus diesem Grund wird vom Vorstand festgestellt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll anlässlich der Tagungen der Vereinigung, mindestens aber alle 18 Monate stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von einem dafür beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform oder elektronisch sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.2. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 30 Tagen einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, es sei denn, dass in dieser Satzung oder von Gesetzes wegen eine andere Quote vorgeschrieben ist.
- 6.3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorsitzenden, ggfls. von dem an seiner Stelle gewählten Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie enthält mindestens die in der Versammlung gefassten Beschlüsse.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.2. Die beiden Vorsitzenden haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

- 7.3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Mit der gleichen Mehrheit können Vorstandsmitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- 7.4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- 7.5. Der Vorstand kann einen Schatzmeister bestellen.

§ 8 Satzungsänderung

- 8.1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder entscheidet über die Änderungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschluss.
- 8.2. Eine Änderung der Vereinszwecke bedarf der 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1. Der Verein kann nur mit einer 3/4 – Mehrheit der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins entsprechend §§ 2 und 3 der Satzung zu verwenden. § 3.5 findet zwingend Anwendung.
- 9.3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.